

I

Statuten

Warmblut-Pferdezuchtgenossenschaft Bern-Mittelland

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Unter dem Namen "Warmblutpferdezucht-Genossenschaft Bern-Mittelland" besteht eine auf unbestimmte Dauer gegründete Genossenschaft mit Sitz in Graben.

II Zweck der Genossenschaft

Artikel 2 Die Genossenschaft bezweckt die Förderung einer gesunden, leistungsfähigen Warmblutpferdezucht, die Beratung der Mitglieder in allen zuchttechnischen Belangen und die Interessenvertretung der Züchter gegenüber den Behörden.

III Art der Genossenschaft, Sitz und Haftbarkeit

Artikel 7 Die Pferdezuchtgenossenschaft Bern-Mittelland ist eine Genossenschaft im Sinne von Art. 921 des OR.

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Fraubrunnen.

IV Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglied der Genossenschaft kann jeder Pferdezüchter und Freund der Pferdezucht werden. Der Beitritt ist schriftlich vorzunehmen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) den Tod

b) Ausschluss

1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes nicht befolgt.

2) Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft. Die entrichteten Beiträge sind verfallen.

Artikel 6 Austritt

Das Gesuch um Austritt aus der Genossenschaft muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.

V Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 7 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Generalversammlungen sowie sonstiger Anlässe der Genossenschaft.

Artikel 8

1) Zur Bestreitung der finanziellen Bedürfnisse entrichten die Mitglieder einen jährlichen Beitrag welcher jeweils von der

Generalversammlung festzulegen ist.

- 2) Eine Wahl in den Vorstand oder sonst in eine Kommission ist für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen.

VI Organisation

Artikel 9 Die Organe der Genossenschaft sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Artikel 10 Die Generalversammlung
Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie wird vom Präsidenten geleitet. Sie entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich wenigstens einmal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand, wenn er dies als notwendig erachtet einberufen oder von einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden.

Die Einladungen haben mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntmachung der Traktandenliste schriftlich zu erfolgen.

Artikel 11 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt ausser bei der Genehmigung der Jahresrechnung.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt beim ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Die Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Die Abstimmungen und die Wahlen an der Generalversammlung erfolgen offen, wenn nicht von einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt und von der Versammlung beschlossen wird.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Statuten enthält, ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von 3/4 sämtlicher Mitglieder erforderlich; sind nicht 3/4 der Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, in welcher die Auflösung der Genossenschaft durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Art. 889 OHR. bleibt vorbehalten.

Artikel 12 Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten
- c) Wahl des Geschäftsführers
- d) Wahl der Kontrollstelle
- e) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie Entlastung der Verwaltung
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Änderung der Statuten
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Festsetzung allfälliger Besoldungen
- k) Beschlussfassung betreffend Auflösung der Genossenschaft

Artikel 13 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident
Vizepräsident
Sekretär / Geschäftsführer
Kassier
1 - 3 Beisitzer

Sie werden durch die Generalversammlung gewählt.

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Geschäftsführer braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein. Ist er nicht Mitglied, so hat er beratende Stimme, es sei denn, der Vorstand bestimmt es anders.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Jedes Mitglied ist wiederwählbar.

Der Präsident oder Vizepräsident führt mit dem Geschäftsführer Kollektivunterschrift für die Genossenschaft.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Er handelt in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er kann nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 1'000.00 pro Jahr bewilligen oder Darlehen in dieser Höhe aufnehmen.

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern.

Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 14 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn (Art. 906 Abs. 1, Art. 727a OR)

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall eine Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10 % der Genossenschafter
2. die Generalversammlung
3. der Vorstand

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 14a Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so wählt die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine interne Kontrollstelle.

Die interne Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch Nichtmitglieder (z.B. juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften) gewählt werden.

Artikel 14b Die interne Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und die Anlage der Aktiven zu prüfen und dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Artikel 15 Finanz- und Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres.

Sämtliche Einnahmen sind unverteilbar und dürfen nur zum Nutzen

der Genossenschaft verwendet werden.

Das Genossenschaftsvermögen haftet allein für die Verbindlichkeiten.

Artikel 16 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch persönliche Rundschreiben.

Artikel 17 Auflösung

Bei der Auflösung der Genossenschaft bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

Artikel 18 Statuten

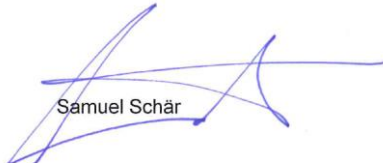
Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 31. März 1988 angenommen worden.

Sie ersetzen diejenigen vom 29.2.1964.

vorliegende Statuten ersetzen diejenigen vom 31. März 1988

Warmblutpferdezucht-Genossenschaft
Bern-Mittelland

Der Präsident


Samuel Schär

Die Geschäftsführerin


Florence Pfäffli

Datum: HV 2011